

Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung)

1. § 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gegenstand der Märkte

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 bzw. die in einer auf § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung beruhenden Rechtsverordnung genannten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

(2) Es ist zudem erlaubt, Getränke und zubereitete Speisen zum sofortigen Verzehr vor Ort anzubieten. Alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in Verbindung mit einer entsprechenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis angeboten werden. Es gelten für den Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen zur sofortigen Verköstigung die allgemeinen Vorschriften. Lebensmittel und Getränke, die vor Ort konsumiert werden sollen, dürfen ausschließlich in Mehrwegpfandbehältern, von den Kunden mitgebrachten, kompostierbaren oder essbaren Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Regel können in begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Verkaufsstände, die sofort verzehrbare Lebensmittel und Getränke anbieten, müssen Abfallbehälter bereitstellen und die Käufer zu deren Benutzung anhalten.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

(4) Auf den Krämer- und Jahrmärkten dürfen alle nach §§ 68, 68a der Gewerbeordnung zugelassenen Waren und Gegenstände feilgeboten werden.

2. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.